

zweifelsohne eine herausgehobene Bedeutung zukommt, scheint es in rechtsquellentheoretischer Perspektive nicht hilfreich, «zum Verfahrensrecht ... auch die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs zu zählen, soweit sie sich mit Verfahrensfragen befasst».<sup>148</sup>

*b) Verfassungsbeschwerdeverfahrensrecht*

Der vorstehend generalisierend skizzierte Befund verliert seine Gültigkeit auch nicht bei einem spezifizierten Blick auf die verfassungsbeschwerdebezogenen Regelungen des Verfassungsprozessrechts. Insoweit gilt ebenfalls, dass die liechtensteinische Rechtsordnung sich auf einige ganz wenige Vorgaben beschränkt, dabei aber auch noch einige normhierarchische Inkonsistenzen aufweist:

Zunächst enthält sowohl die Verfassung in Art. 104 Abs. 1 LV als auch das Staatsgerichtshof-Gesetz in Art. 11 Nr. 1 eine Zuständigkeitsnorm, die dem Staatsgerichtshof die Entscheidungskompetenz zur Beurteilung von Beschwerden zum Schutze der verfassungsmässig gewährleisteten Rechte<sup>149</sup> zuweist. Nur die einfachrechtliche Norm aber charakterisiert diese verfassungsmässig gewährleisteten Rechte als diejenigen «der Bürger (Art. 28 ff. der Verfassung) ». Dieser im ersten Titel unter dem mit Buchstaben C überschriebenen, der «Zuständigkeit» gewidmeten Teil der Landesverfassung statuierten Regelung fügt nun Art. 23 Staatsgerichtshof-Gesetz – verankert im zweiten Titel (Verfahren vor dem Staatsgerichtshof), 2. Abschnitt (der Staatsgerichtshof als Verfassungs-, Kompetenzkonflikts- und Verwaltungsgerichtshof) – die zentralen Zulässigkeitsvoraussetzungen der Verfassungsbeschwerde hinzu,<sup>150</sup> erweitert aber zugleich den Kreis der rügefähigen Rechte ganz erheblich. Die Beschwerde kann danach auch «erhoben werden ...

b) wegen Verletzung der Rechte der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950,<sup>151</sup>

<sup>148</sup> So aber Herbert Wille, Normenkontrolle, S. 119.

<sup>149</sup> Art. 23 S. 1 lit. a StGHG verwendet den Begriff «garantierte» Rechte. Diese Formulierung enthielt seinerseits auch Art. 79 Abs. 2 des Verfassungsentwurfs von Wilhelm Beck; s. Herbert Wille, in: ders. (Hrsg.), Festgabe Staatsgerichtshof, S. 9 (38 m. FN 117).

<sup>150</sup> Dazu noch eingehend im Folgenden.

<sup>151</sup> Eingefügt durch LGBI. 1982, Nr. 57.